



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 19/22

5 AR (VS) 16/22

vom

19. Juli 2022

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Juli 2022 gemäß § 29 EGGVG beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. April 2022 wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. April 2022 ist unzulässig, weil sie in dem angefochtenen Beschluss nicht zugelassen wurde (§ 29 Abs. 1 EGGVG); Schweigen bedeutet Nichtzulassung (vgl. BGH, Beschluss vom 21. Januar 2021 – 5 ARs 12/20). Die Nichtzulassung ist grundsätzlich unanfechtbar, ein etwaiger Ausnahmetatbestand liegt nicht vor (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 65. Aufl., § 29 EGGVG Rn. 2).

Cirener

Mosbacher

Köhler

Resch

Werner

Vorinstanz:

Oberlandesgericht Hamm, 26.04.2022 – III-1 VAs 32 + 38/22